

Bekanntmachung
der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg

Ausschreibung einer Übertragungskapazität für
die Verbreitung eines Lernradios

I. Bekanntmachung

Für die Stadt Stuttgart steht ab sofort eine freie Übertragungskapazität für die Zuweisung an einen privaten Hörfunkveranstalter zur Verbreitung eines Hörfunkangebots zur Förderung der Medienkompetenz einschließlich entsprechender Aus- und Fortbildung im Medienbereich (Lernradio) über Ultrakurzwelle (UKW) zur Verfügung. Anträge auf Zuweisung können ab sofort unter dem Aktenzeichen H2.4.1 bei der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) eingereicht werden (s. u. IV.).

II. Rechtsgrundlagen

Grundlage der Ausschreibung sind die Vorschriften der §§ 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 4, 20 Abs. 4 S. 1, 21 Abs. 5 S. 2 Landesmediengesetz Baden-Württemberg (LMedienG) vom 19.07.1999 (GBl. S. 273, ber. S. 387), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zum Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften vom 23.07.2008 (GBl. 2008, S. 237).

III. Technische Übertragungskapazitäten

Die nachstehend genannte analoge terrestrische Übertragungskapazität (UKW) ist in § 8 Abs. 6 i. V. m. Anlage 11 der Verordnung der LFK über die Ausweisung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten (NutzungsplanVO) vom 15.12.1999 (GBl. S. 459) in der Fassung vom 13.10.2008 (GBl. S. 379 f.) zur Nutzung für Hörfunkangebote zur Förderung der Medienkompetenz einschließlich entsprechender Aus- und Fortbildung im Medienbereich ausgewiesen.

Standort: Stuttgart-Münster

Frequenz: 88,6 MHz

Leistung: 1 kW

Die o.g. Frequenz wird mit einer Sendezeit von insgesamt 168 Stunden wöchentlich ausgeschrieben und zugewiesen. Die Zuweisung kann dabei auch in der Form erfolgen, dass sich mehrere Veranstalter die Sendezeit teilen (s. V. 4.).

IV. Antragstellung

1. Nach § 12 Abs. 1 S. 1 LMedienG bedürfen alle privaten Veranstalter von Hörfunkprogrammen, auch solche von Lernradios, unabhängig von der Zuweisung der hier ausgeschrieben Kapazität, einer Zulassung für das Programm, das auf der hier ausgeschrieben Übertragungskapazität verbreitet werden soll. Soweit keine Zulassung besteht, wird sie auf Antrag erteilt, wenn die Voraussetzungen nach dem LMedienG erfüllt sind. Der Zulassungsantrag muss alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der persönlichen und sachlichen Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 13, 14 LMedienG sowie der weiteren maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen ermöglichen. Ein Merkblatt für die Zulassung, dem die erforderlichen Angaben entnommen werden können, ist abrufbar unter: <http://www.lfk.de/service/merkblaetter/download/Merkblatt.pdf>.

2. Die unter Ziffer III. beschriebene Übertragungskapazität steht zur Nutzung durch private Hörfunkveranstalter zur Verbreitung von Rundfunk und Mediendiensten zur Förderung der Medienkompetenz einschließlich entsprechender Aus- und Fortbildung im Medienbereich (Lernradio) gemäß Zuweisung durch die LFK zur Verfügung. Für die Zuweisung an den Veranstalter eines Lernradios ist maßgeblich, dass er zur Förderung der Medienkompetenz einschließlich entsprechender Aus- und Fortbildungsmaßnahmen beiträgt (§ 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 LMedienG). Nach § 18 Abs. 1 S. 1 LMedienG erfolgt die Zuweisung von Kapazitäten an private Veranstalter nach Maßgabe der §§ 20, 21 LMedienG, wenn auch die übrigen Voraussetzungen nach diesem Gesetz, insbesondere die Vorschriften zur Medienvielfalt (s. u. IV.5.3.2), erfüllt sind. Die Zuweisung erfolgt voraussichtlich bis zum 31.12.2015. Zwar soll die Zuweisung grundsätzlich für die Dauer von acht Jahren erfolgen (§ 21 Abs. 6 S. 1 LMedienG). Jedoch soll nach § 63 Abs. 5 S. 1 Telekommunikationsgesetz die Bundesnetzagentur Frequenzuteilungen für analoge Rundfunkübertragungen auf der Grundlage der rundfunkrechtlichen Festlegungen der zuständigen Landesbehörden nach Maßgabe des Frequenznutzungsplans für den UKW-Hörfunk bis spätestens 2015 widerrufen. Deshalb ist für diese Ausschreibung eine Abweichung von der Regeldauer der Zuweisung geboten. Die LFK kann gemäß § 18 Abs. 1 S. 6 LMedienG

die Zuweisung mit einem Widerrufsvorbehalt versehen, soweit dadurch der Übergang von analoger zu digitaler Übertragung sichergestellt werden soll; der Widerruf setzt voraus, dass zugleich die unmittelbar an die analoge Verbreitung anschließende digitale Verbreitung des Angebots medienrechtlich sichergestellt ist.

3. Die LFK fordert Interessenten hiermit dazu auf, Anträge auf Zuweisung von Kapazitäten zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms zur Förderung der Medienkompetenz einschließlich entsprechender Aus- und Fortbildung im Medienbereich für die Stadt Stuttgart einzureichen. Die **Antragsfrist** beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung dieser Ausschreibung im Staatsanzeiger von Baden-Württemberg und endet am

02.02.2009, 12.00 Uhr.

Die vollständigen schriftlichen Unterlagen müssen bis zu diesem Zeitpunkt bei der

Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK)

Rotebühlstraße 121

Postfach 10 29 27

70178 Stuttgart

70025 Stuttgart

(Hausanschrift)

(Postanschrift)

vorliegen. **Danach eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.**

4. Der Zuweisungsantrag muss in zweifacher Ausfertigung gestellt werden, hiervon ein Exemplar in nicht gebundener, kopierfähiger Form.

5. Der Zuweisungsantrag muss alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der Zuweisungsvoraussetzungen nach den §§ 18 Abs. 1 S. 1, 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 4, 21 Abs. 5 S. 2 LMedieng ermöglichen. Dazu gehören insbesondere:

5.1 die Angaben der geplanten Sendezeit;

5.2 ein detailliertes Programmschema, aus dem die Themen der einzelnen Sendungen hervorgehen und das u. a. Aufschluss über Art und Umfang der vorgesehenen

Übernahmen von Rahmenprogrammen oder sonstigen Programmteilen öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten, privater Rundfunkveranstalter oder Dritter sowie über Art und Umfang der redaktionell selbst gestalteten Beiträge, einschließlich derjenigen mit Bezug zum ausgeschriebenen Gebiet gibt. Unter Bezugnahme auf Finanzpläne ist glaubhaft zu machen, dass das Programm zu einem angemessenen Anteil selbst gestaltete Sendungen enthalten wird;

5.3 eine weitergehende Beschreibung des geplanten Hörfunkprogramms mit Darlegungen:

5.3.1 zur Umsetzung der nachstehend genannten Förderziele bezogen auf die angesprochenen vor allem studentischen Zielgruppen und der für diese entwickelten Lernziele, d. h. im Einzelnen:

- wie Medienkompetenz mit einem professionellen Anspruch für die Hörfunkpraxis eines Radios vermittelt wird;
- wie Grundlagen der Programmveranstaltung bzw. Medienerfahrungen vermittelt werden;
- welcher Stellenwert dem Hörfunkprogramm innerhalb des Ausbildungskonzepts insgesamt zukommt;
- wie der Zugang zur betrieblichen Praxis im Rundfunk ermöglicht wird;
- wie die Positionierung des Programms im Hörfunkmarkt sowohl On-Air als auch Off-Air erfolgen soll;
- inwiefern mit dem Lernradioprogramm crossmediale Projekte verbunden sind;

5.3.2 des zu erwartenden Beitrags zur Meinungsvielfalt, d. h.:

- in welchem Maße das geplante Programmangebot neben anderen Hörfunkprogrammen im Verbreitungsgebiet zur Vielfalt beiträgt und dabei die Ausbildungsziele unterstützt werden;
- inwiefern die Hörerakzeptanz, auch als Qualitätskontrolle, für das Ausbildungsradio gegeben sein wird;

5.3.3 wie die vorgenannten Kriterien innerhalb der Gesamtkonzeption für die ausgeschriebenen Sendeteile berücksichtigt werden;

- 5.3.4 soweit vorhanden Vereinbarungen über programmbezogene Kooperationen mit Partnern im Bereich Medienpädagogik, privaten kommerziellen oder öffentlich-rechtlichen Anbietern;
- 5.4 Für die Prüfung der medienkonzentrationsrechtlichen Bestimmungen (vgl. §§ 24 ff. LMedienG) sind insbesondere folgende Angaben erforderlich:
- 5.4.1 Angaben zu sonstigen Aktivitäten des Antragstellers im Rundfunk und auf medienrelevanten Märkten innerhalb des ausgeschriebenen Gebiets;
- 5.4.2 Angaben zu Rundfunkprogrammen, die von einem anderen Unternehmen, an dem der Antragsteller unmittelbar mit 25 vom Hundert oder mehr an Kapital oder an Stimmrechten beteiligt ist, im ausgeschriebenen Gebiet veranstaltet werden bzw. werden sollen;
- 5.4.3 Angaben zu Rundfunkprogrammen von Unternehmen, an denen der Antragsteller mittelbar beteiligt ist, sofern diese Unternehmen zu dem Antragsteller im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens i. S. v. § 15 AktG stehen und diese Unternehmen am Kapital oder an den Stimmrechten einer Veranstalter mit 25 vom Hundert oder mehr beteiligt sind und diese Rundfunkprogramme im ausgeschriebenen Verbreitungsgebiet veranstaltet werden;
- 5.4.4 Angaben dazu, ob der Antragsteller oder ein ihm bereits aus anderen Gründen nach § 25 LMedienG zurechenbares Unternehmen regelmäßig einen wesentlichen Teil der Sendezeit eines Veranstalters mit von ihm zugelieferten Programmen gestaltet oder aufgrund vertraglicher Vereinbarungen, satzungsrechtlicher Bestimmungen oder in sonstiger Weise eine Stellung inne hat, die wesentliche Entscheidungen eines Veranstalters über die Programmgestaltung, den Programmeinkauf oder die Programmproduktion von seiner Zuständigkeit abhängig macht.

V. Hinweise

1. Insbesondere die Angaben zu IV.5.1 bis IV.5.3.4 sind Gegenstand der im Falle des Vorliegens mehrerer Zuweisungsanträge durch die Gremien der LFK (Vorstand und Medienrat) zu treffenden Auswahlentscheidung. **Sie sind deshalb während der gesamten Zuweisungs**dauer vor dem Hintergrund des Fortbestands der **Auswahlgründe überprüfbar.**

2. Die LFK hat nach § 21 Abs. 5 S. 2 LMedienG bei mehreren zulassungsfähigen bzw. zugelassenen Antragstellern demjenigen die Kapazitäten zuzuweisen, der am besten geeignet erscheint, zur Verwirklichung der in IV.5.3.1 genannten Förderziele beizutragen und zugleich einen Beitrag zur Meinungsvielfalt zu leisten.
3. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass die LFK im Falle mehrerer Zuweisungsanträge nicht auf eine Einigung der Antragsteller über eine gemeinsame Programmveranstaltung oder eine Aufteilung der Sendezeit hinzuwirken hat.
4. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die LFK die Übertragungskapazität derart aus- und zuweisen kann, dass sich mehrere Veranstalter die Sendezeit teilen, wenn dies einen größeren Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet erwarten lässt und für die betroffenen Veranstalter eine wirtschaftlich leistungsfähige Rundfunkveranstaltung zulässt (§ 21 Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 LMedienG).
5. Nach § 46 Abs. 3 LMedienG erhebt die LFK für ihre Amtshandlungen Verwaltungsgebühren und Auslagen nach dem Landesgebührengesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895). Die Gebührensätze richten sich nach der Verordnung der LFK über die Festsetzung der Gebührensätze für ihre öffentlichen Leistungen (GebührenVO) vom 14. Februar 2005 (GBl. S. 184), geändert durch Verordnung vom 25.02.2008 (GBl. S. 98). Entsprechend § 6 Abs. 2 Nr. 4 GebührenVO kann für das vorliegende Antragsverfahren – mit Ausnahme von Amtshandlungen im Widerspruchsverfahren – eine ermäßigte Gebühr festgesetzt oder von einer Gebühr abgesehen werden.
6. Nähere Informationen über die Antragstellung und eventuelle Fördermöglichkeiten können bei der LFK – Frau Kerstin Lange - angefordert werden. Sie ist telefonisch erreichbar unter der Rufnummer 0711/ 66 99 1 – 12.